

Hausarbeit Wahlmodul Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht  
Wintersemester 2019/2020 FB 08  
Teilbereich: Erbrecht – Dozent: RA/FASr Reiner Hollender

## Fall 1

### **Sachverhalt:**

Die Familie des Erblassers E lebt zurückgezogen auf einem Landgut in Bayern. Der Erblasser E ist verwitwet. Er hat zwei gemeinsame Abkömmlinge mit seiner vorverstorbenen Ehefrau, den Sohn S und die Tochter T. Nach dem Tod seiner Ehefrau entwickelt sich eine Beziehung zu seiner erwachsenen Tochter, aus welcher der Abkömmling A hervorgeht. In der Geburtsurkunde steht, dass der Vater des A unbekannt ist.

Der Sohn S hat eine Vermutung, wer der Vater von A ist, und verlässt das väterliche Gut und heiratet die Marlene M, mit der er zwei gemeinsame Kinder (KS1 und KS2) hat. Die Ehe scheidet und er lebt fortan mit der Gabriele G, mit der er einen gemeinsamen Sohn (KS3) hat, dessen Vaterschaft er anerkannt hat. Auf einer Urlaubsreise verunglückt S noch zu Lebzeiten seines Vaters tödlich. Die Tochter T erkrankt kurze Zeit später schwerwiegend und verstirbt ebenfalls vor dem Erblasser.

Der Erblasser E hinterlässt keine letztwillige Verfügung.

**Frage:** Wie ist die Erbfolge?

### **Abwandlung 1:**

Der Erblasser E steht vor den Trümmern seiner Familie und erkennt rechtswirksam die Vaterschaft zu A an.

### **Abwandlung 2:**

Der Erblasser E adoptiert den bereits volljährigen A.

### **Hinweis:**

Besonderheiten eines eventuell anzuwendenden Hoffolgerechts sind nicht zu prüfen.

## Fall 2

### **Sachverhalt:**

Der Erblasser E ist verwitwet. Er hat einen Abkömmling, den Sohn S, der zwei volljährige Kinder K1 und K2 hat. E hat ein Testament errichtet, in welchem er den Sohn S zum Alleinerben einsetzt; zu Ersatzerben bestimmt er die Abkömmlinge des S untereinander nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge.

E verstirbt am 4. Mai 2017. S erfährt am 6. Mai 2017, dass E verstorben ist. Das Nachlassgericht eröffnet am 26. Mai 2017 das Testament und sendet S das Eröffnungsprotokoll nebst Testament am 29. Mai 2017 zu, welches dem S am 2. Juni 2017 zugeht.

Nach Sichtung des Nachlasses, der Konten und Unterlagen sowie Rücksprache mit dem Steuerberater des E stellt S am 5. Juli 2017 fest, dass der Nachlass möglicherweise überschuldet ist. Der Steuerberater macht Andeutungen dahingehend, dass es vielleicht weitere Gläubiger des E gibt, die nicht aus den Unterlagen hervorgehen.

- Fragen:**
- a) Welche Handlungsmöglichkeiten hat S?
  - b) Inwieweit tangieren Entscheidungen des S die Rechtsposition von K1 und K2?

### Fall 3

Der Erblasser E ist mit Ehefrau EF verheiratet. Die Ehegatten haben keinen Ehevertrag geschlossen. E und EF haben drei gemeinsame Abkömmlinge, die Kinder K1, K2 und K3.

Zum Zeitpunkt des Todes stellt sich das Anfangs- und Endvermögen der Ehegatten wie folgt dar:

	<i>Erblasser E</i>	<i>Ehefrau EF</i>
Anfangsvermögen	20.000€	100.000€
Endvermögen	400.000€	110.000€

Das Endvermögen des Erblassers entspricht dem Nettonachlass. Keiner der Ehegatten hat im Endvermögen Vermögenszuwächse aus Erbschaften oder Schenkungen.

**Variante 1:** Der Erblasser hat kein Testament errichtet.

- Fragen:**
- a) Wie sind die Erbquoten?
  - b) Welche Handlungsmöglichkeiten hat EF?
  - c) Wie sind die wirtschaftlichen Konsequenzen der Handlungsmöglichkeiten?

**Variante 2:** Der Erblasser hat die Abkömmlinge zu seinen alleinigen Erben bestimmt.

- Fragen:**
- a) Wie sind die Erbquoten?
  - b) Welche Handlungsmöglichkeiten hat EF?
  - c) Wie sind die wirtschaftlichen Konsequenzen der Handlungsmöglichkeiten?

Abgabetermin: 14. Januar 2020